

Begleitdokument zur kommentierten Mustersatzung für genossenschaftliche Gründungs- und Umwandlungsvorhaben im Kontext der Solidarischen Landwirtschaft

Stand: April 2023

Gliederung

1. Grundlegende Gedanken

- a. Gretchenfrage: Verein oder Genossenschaft?
- b. Was spricht grundsätzlich für die Genossenschaft als Rechtsform?
- c. Argumente gegen die Genossenschaft im Kontext der Solidarischen Landwirtschaft?
- d. Solawi-Genossenschaft= Prosumenten-Genossenschaft = ein besonderer Genossenschaftstyp
- e. Abgrenzung: Satzung - Geschäftsordnung

2. Hinweise zur Gestaltung einer genossenschaftlichen Satzung

- a. Mustersatzungen von Prüfverbänden
- b. Ausführlichkeit einer Satzung
- c. Pflichtbestandteile, Soll- und Kann-Bestimmungen und Wahlbestandteile
- d. Eintragung der Genossenschaft
- e. Satzungsänderungen
- f. Neue Herausforderungen: agile Organisationsformen und Entscheidungsfindung
- g. Gleichstellungsgerechte bzw. diskriminierungssensible Sprache

3. Die Organe der Genossenschaft (Hinweise zu den Paragraphen §12 bis §16)

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Aufsichtsrat
- c. Der Vorstand
- d. Kritische Einordnungen zur Rolle des Vorstandes
- e. Kritische Einordnungen zur Rolle des Aufsichtsrats
- f. Kritische Einordnungen zur Rolle der Generalversammlung

Disclaimer: Bei aller Sorgfalt können sich immer auch Fehler einschleichen oder Irrtümer unterlaufen. Dies ist die erste Version des Begleitdokuments zur kommentierten Mustersatzung für Solawi-Genossenschaften. Verbesserungsvorschläge und Feedback werden gerne aufgegriffen. Es ist davon auszugehen, dass regelmäßige Überarbeitungen sinnvoll und auch notwendig sein werden.

Grundlegende Gedanken

Gretchenfrage: Verein oder Genossenschaft?

Die Mehrzahl an Organisationen der Solidarischen Landwirtschaft nutzt die Rechtsform des eingetragenen Idealvereins (e.V.). Wobei es sich hier lohnt, genauer hinzusehen, um auch zu unterscheiden, um welchen Solawi-Typen¹ es sich handelt. Genaue Zahlen werden derzeit in der Datenerhebung des Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. erhoben. Bei den Solawi-Genossenschaften ist seit 2019 ein Wachstum von 9 auf über 25 Genossenschaften zu verzeichnen und mehrere weitere Initiativen befinden sich aktuell in Gründung.

Verein und Genossenschaft sind sich grundsätzlich sehr ähnlich. Mit der Eintragung ins Vereinsregister bzw. ins Genossenschaftsregister werden beide Organisationen zu eigenständigen Rechtssubjekten (sog. juristische Personen). Dadurch sind die einzelnen Mitglieder der Organisationen in aller Regel von einer Haftung freigestellt. Beide Rechtsformen weisen eine flexible Mitgliederstruktur auf, indem der Ein- und Austritt von Mitgliedern "jederzeit" möglich ist. Und beide haben keine geschlossene Mitgliederzahl, so dass der Austritt von Mitgliedern nicht gleich die Auflösung der Rechtskonstruktion nach sich zieht. Ein Verein kann leichter und kostengünstiger gegründet werden und unterliegt insgesamt weniger strengen organisatorischen Vorgaben als die Genossenschaft. Im Prinzip ließe sich mit einem Verein eine fast identische Struktur wie die einer Genossenschaft nachbauen. Seine Prämissen blieben dabei allerdings ideelle und nicht wirtschaftliche Zielsetzungen. Eine wirtschaftlich-unternehmerische Vereinstätigkeit ist von Seiten des Gesetzgebers zwar auch im Verein möglich, muss aber ideellen Zielen untergeordnet sein und zum gesetzlich vorgegebenen Rahmen des sogenannten "Nebenzweckprivileges"² passen. Im Einzelfall bleibt dieser Rahmen allerdings unspezifisch, da hier keine objektiven Größenkriterien festgelegt sind. Vernachlässigt ein Idealverein also seine ideellen Zwecke zugunsten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, entwickelt sich dieser faktisch zum Sonderformat eines Wirtschaftsvereins, allerdings ohne staatliche Konzession³, was den Entzug der Rechtsfähigkeit zur Folge haben könnte. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit zur Gründung eines wirtschaftlichen Vereins (nach §22 des BGB) erfolgt in Deutschland allerdings nur in Ausnahmefällen. So gesehen hat in Deutschland faktisch die Genossenschaft die Funktion des Wirtschaftsvereins.

Den steuerrechtlichen Status der "Gemeinnützigkeit" können sowohl Genossenschaft, als auch Idealverein erhalten, wenn bestimmte, rechtlich definierte "steuerbegünstigte Zwecke" verfolgt werden. Aus verschiedenen Gründen wird in der Beratung von Solawi-Betrieben jedoch regelmäßig davon abgeraten, eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit anzustreben.⁴

Was spricht grundsätzlich für die Genossenschaft als Rechtsform?

Die Genossenschaft ist die (aktuell) einzige zur Verfügung stehende Unternehmensform, die **explizit wirtschaftlich** sein soll und es vermag, viele Menschen auf demokratische Art und Weise einzubinden, um etwas auf ökonomischer Ebene und in gemeinsamer Verantwortung zu bewegen. Außerdem sind Genossenschaften darauf ausgelegt, **langlebige und verlässliche Rechtskonstrukte** zu sein. Die Steuerungsstrukturen und Kontrollorgane der Rechtsform sollen für eine betriebswirtschaftliche und soziale Stabilität sorgen, die Begleitung und Kontrolle durch die Prüfverbände einen langfristigen Fortbestand der Genossenschaft gewährleisten. Nicht zuletzt führen ihre besonderen Organisationsstrukturen dazu, dass sie die niedrigste Insolvenzquote aller Rechtsformen aufweist. Genossenschaften genießen deswegen in der

¹ <https://solawi-genossenschaften.net/solidarische-landwirtschaft/#Typen>

² Bundesgerichtshof: Urteil vom 29.09.1982 - I ZR 88/80, <https://www.iww.de/quellenmaterial/id/26814>

³ Die Verleihung der Rechtsfähigkeit zum Zwecke der Gründung eines wirtschaftlichen Vereins erfolgt nur ausnahmsweise, in sehr seltenen Fällen und gemäß § 22 BGB durch eine nach Landesrecht jeweils zuständige Stelle.

⁴ Merkblatt: [Solidarische Landwirtschaft und Gemeinnützigkeit](#)

Gesellschaft ein sehr **gutes, solides und gemeinwohlorientiertes Image**. Und zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Genossenschaft als Rechtsform dann geeignet ist, wenn

- viele Menschen gemeinschaftlich wirtschaftlich tätig werden sollen, haftungsbegrenzt und mit unkompliziertem Ein- und Austritt
- kurzfristig und ausreichend Kapital für die Gründung der Genossenschaft und anstehende Investitionen über viele kleinere Finanzierungsanteile der Mitglieder zusammenkommen sollen
- und es insbesondere um den Aufbau eines vergleichsweise großen, wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gehen soll und dabei auch die Vergemeinschaftung von Grund und Boden, Gebäuden oder Maschinen in nennenswertem Umfang vorgesehen sind

Argumente gegen die Genossenschaft im Kontext der Solidarischen Landwirtschaft?

Die eingetragene Genossenschaft ist als Rechtsform (wie der Idealverein auch) nicht perfekt. Nach bald 140 Jahren ist sie nicht mehr die Rechtsform, als die sie einst konzipiert wurde. Zahlreiche Änderungen des Genossenschaftsrechts haben in Deutschland über die Jahrzehnte einen Rechtsrahmen geschaffen, der aufgrund seiner Vorgaben für genossenschaftliche Banken oder für große Agrar- und Nahrungsmittelkonzerne im kapitalistischen Wettbewerb oftmals geeigneter erscheint, als für Menschen, die ihre Kräfte "bottom-up" bündeln und sich eigene, selbstverwaltete wirtschaftliche Möglichkeiten verschaffen möchten, so wie dies in der Solidarischen Landwirtschaft der Fall ist. Das Genossenschaftsgesetz und auch das anachronistische, eher konservative Genossenschaftswesen selbst setzten den emanzipatorischen Praktiken der Solidarischen Landwirtschaft einige Grenzen. Der genossenschaftliche Strukturzwang engt die Handlungsspielräume von Solawis ein und erschwert dabei u.a. die Abbildung des kollektiven Willens der Solawi Mitglieder in der operativen Geschäftsführung. Dass die Genossenschaft in Deutschland an dieser Stelle leider hinter ihrem eigentlich "ur-demokratischen" Ruf zurückbleibt, gehört zu einer realistischen und kritischen Darstellung der Situation.

Solawi-Genossenschaften schaffen es in der Regel zwar gut, die gesetzlichen Vorgaben der genossenschaftlichen Rechtsform zu erfüllen (Satzungs-Ebene). Und auch scheint es möglich, eine agile Organisationsstruktur wie die Soziokratie wirkungsvoll zu implementieren (Geschäftsordnungs-Ebene). Doch dabei müssen Kompromisse gefunden werden, die insbesondere Solawi-Akteur:innen ablehnen einzugehen, denen ein hohes Maß an Basisdemokratie und Selbstorganisation wichtig sind und denen die Formalitäten der Genossenschaft und die Prüfungsverband-Bürokratie eher fern liegen. Zudem können die vergleichsweise höheren Kosten der Rechtsform, sowie der gesteigerter Struktur- und Gremienaufwand insbesondere für kleinere bzw. im Aufbau befindliche Solawi-Genossenschaften eine unerwünschte Herausforderung darstellen. Durch diese (im Vergleich zum Verein) zusätzlichen "Overheadkosten" entsteht auch eine Art von Wachstumsdruck auf die Organisation, schneller eine gewisse Organisationsgröße erreichen zu müssen, um in eine betriebswirtschaftliche Stabilität zu kommen.

Solawi-Genossenschaft = Prosumenten-Genossenschaft = ein besonderer Genossenschaftstyp

Der innovative Genossenschaftstypus "Solawi-Genossenschaft" kann unter mehreren Gesichtspunkten als besonders angesehen werden. Als "selbsterzeugende Verbraucher:innen" sind die Mitglieder der Genossenschaft oft zeitgleich die Miteigentümer:innen des gemeinschaftlichen Solawi-Geschäftsbetriebs, die Kapitalgeber:innen durch das Einbringen von Geschäftsguthaben, die Produzent:innen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und zusätzlicher genossenschaftlicher Wertschöpfung und die Nutzer:innen bzw. Konsument:innen der genossenschaftlichen Leistungen. Dabei gibt es nicht selten auch Überschneidungen von wirtschaftlicher Gesamtverantwortung für die Genossenschaft und individuellen Interessen bestimmter Akteure:innen, z.B. wenn verpachtende Landwirt:innen auch im Vorstand oder im Aufsichtsrat der Solawi-Genossenschaft sitzen. Das erhöht die Komplexität. Meist erfolgt die Geschäftsführung der

Genossenschaft auch durch engagierte Quereinsteiger:innen und Gärtner:innen bzw Landwirt:innen, quasi vom “Ackerrand” aus. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden damit durch Personen übernommen, die i.d.R. bislang wenig professionelle Erfahrungen mit der Führung einer Genossenschaft haben. Diese verschiedenen Aspekte sollen keinesfalls abschrecken, aber das Argument unterstützen, dass eine gewissenhafte Einarbeitung in die genossenschaftliche Materie und eine beratende Begleitung durch unterstützende Organisationen sehr hilfreich sein sollten.

Abgrenzung: Satzung - Geschäftsordnung

Die Gründung (eines Vereins bzw.) einer Genossenschaft fußt auf der Notwendigkeit einer Solawi, sich (in den meisten Fällen) einen eigenen **rechtlichen Rahmen** geben zu müssen⁵. Dieser Rahmen hat zunächst einmal wenig gemein mit der gelebten Solawi-Praxis und ihren sozialen und transformatorischen Zielen. Doch die zum Gründungszeitpunkt gestellten formalrechtlichen Weichen wirken sich stark und für einen sehr langen Zeitraum auf diese Praxis- und Prozessebenen der Solawi aus. Damit befindet man sich schnell in einem Spannungsfeld zwischen klar geregelten, gesetzlich pauschal vorgegebenen Strukturen, die unternehmerisches Handeln und Wirtschaftlichen unter Einhaltung der rechtlichen Anforderungen möglich machen und oft ergebnisoffenen, agilen Nachhaltigkeitszielen einer Solawi. Daher ist es zielführend, sich bereits mit Gründung einer Solawi tiefergehend mit den verschiedenen Fragestellungen zu befassen, wie sich die genossenschaftliche Satzung als gesetzliche Grundordnung der Solawi auf die künftige Geschäftsordnungsebene auswirkt.

Dabei könnte ein grundsätzliches Verständnis dazu wie folgt lauten:

- Über die Präambel der **Satzung**, sowie durch das gezielte Nutzen von Handlungsspielräumen bei der **Gestaltung der Satzungsparagrafen** sollten die Leitplanken für eine solidarische, gemeinschaftsgetragene Ausrichtung der Genossenschaft konkret in die Satzung einfließen. Ziel ist es jedoch, hier ein ausgewogenes Maß an Regeln und Formalisierungen zu finden, die bindend sind, aber gleichzeitig eine möglicherweise notwendige Weiterentwicklung der Genossenschaft nicht zu verunmöglichen. Das bedeutet: auf Satzungsebene eher weniger, als zu viel zu regeln und zu formalisieren.
- Das **konkrete Ausgestalten einer Geschäftsordnung** als zentrales und lebendiges Dokument der gelebten Organisationspraxis bindet dann alle Beteiligten der Solawi an eine gemeinschaftlich abgestimmte “Governance”. Dies gelingt umso besser, je früher und konsequenter eine Solawi-Genossenschaft in eine gemeinschaftliche **Unternehmenskultur- und praxis** findet. Auf dieser Ebene werden das erfolgreiche Tun und nicht Paragrafen und Gesetze für die partizipative Praxis einer Solawi-Genossenschaft maßgeblich. Hier kann leichter ausprobiert werden, was funktioniert und was nicht.

Das bedeutet: In einer oder auch mehreren Geschäftsordnungen einer Genossenschaft sollten die Praxisregeln und Richtlinien für systematische Arbeitsabläufe der einzelnen Organe der Genossenschaft und deren Zusammenspiel beschrieben werden. Sie sollte auch Themen wie agile Entscheidungsfindung, Kommunikationswege oder Konfliktlösung beinhalten. Ziele sind, dass bestimmte Regelungen nicht in Vergessenheit geraten und keine Konflikte über Prozessunklarheiten entstehen. Im Idealfall ist eine Geschäftsordnung auch bewusst so verfasst, dass neue angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, aber auch interessierte Genoss:innen sie lesen können, um das Wesen der Solawi besser zu verstehen und die Übersicht über die Verantwortlichkeiten zu behalten. Zwingend vorgeschrieben sind Geschäftsordnungen

⁵ Ausnahme bildet der Solawi Typ 1, in dem die Beziehung der Solawi-Mitglieder untereinander ideeller Natur bleibt und ein eigenständiger landwirtschaftlicher Betrieb vielen Einzelmitgliedern individuelle Wirtschaftsverträge abschließt.

allerdings nur bei sehr kurz gehaltenen Satzungen, und sobald in der Satzung steht, dass es eine oder mehrere Geschäftsordnungen geben muss (statt kann). Eine Geschäftsordnung darf dabei in keinem Fall gegen Regelungen der Satzung verstoßen, denn im Zweifelsfall gilt immer die Satzung oder das Gesetz. Die Regelungen zu Geschäftsordnungen in der kommentierten Mustersatzung lauten: der VS (§14(5)) sollte eine Geschäftsordnung haben, ebenso Beiräte (§15(2)), und für Aufsichtsräte (§13(8)) und Generalversammlung (§12(15)) hat die Mustersatzung eine Kann-Vorschrift. Da das Thema (soziokratische) **Geschäftsordnung** (in Solawi-Genossenschaften) ein noch sehr junges und unbeackertes Feld darstellt, gibt es dazu zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Vorlagen und Arbeitshilfen im Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.. Viele Solawis beschäftigen sich aktuell jedoch mit diesen Themen und es ist geplant, eine solche Muster-Geschäftsordnung anzufertigen und diese als Orientierungshilfe zur Verfügung stellen zu können. Im Folgenden geht es also explizit um die Hinweise zur Gestaltung einer **genossenschaftlichen Satzung**, die in einem weiteren Schritt um eine genossenschaftliche Geschäftsordnung ergänzt werden sollte.

Hinweise zur Gestaltung einer genossenschaftlichen Satzung

Mit ihrer Satzung bestimmt jede Genossenschaft ihre eigenen Ziele und Zwecke, ihre Struktur, die Kompetenzen ihrer Organe und die Stellung ihrer Mitglieder. Die Satzung ist damit das zentrale Dokument der Gründung und die rechtliche Basis für die Aufnahme von Mitgliedern. Mit der Satzung legt die Generalversammlung fest, wie sie die Gestaltungsspielräume des [Genossenschaftsgesetzes](#) (GenG) nutzen möchte.⁶

Mustersatzungen von Prüfverbänden

Allgemein gehaltene Mustersatzungen für Genossenschaften gibt es im Internet und bei den Prüfverbänden reichlich. Neuen, partizipativen und innovativen Konzepten, wie dem der Solidarischen Landwirtschaft, entsprechen diese Mustersatzungen aber nicht. Es ist entsprechend nicht zu empfehlen, Vorlagen einfach abzuschreiben, da es schnell passieren kann, dass Dinge geregelt oder nicht geregelt sind, die die Gründungsgruppe und künftige Mitglieder für wichtig erachten könnten. Mit dieser beispielhaften und kommentierten Mustersatzung wollen wir aufzeigen, wie die Grundprinzipien der Solidarischen Landwirtschaft und des gemeinschaftstragenen Wirtschaftens in einer Satzung gestaltet werden können.

Ausführlichkeit einer Satzung

Satzungen können sehr kurz gefasst bis sehr ausführlich sein. Die Satzung der Solar-Bürger-Genossenschaft Freiburg⁷ hat beispielsweise nur 7 Paragraphen und passt auf zwei Seiten, klassische Mustersatzungen der Prüfverbände umfassen oft mehr als 20 Seiten und etwa 50 Paragraphen.

Aspekte einer langen Satzungsfassung

- erleichtert den Überblick in alle rechtlichen Bestimmungen, die ansonsten im Gesetz oder in der Geschäftsordnung nachgelesen werden müssen
- kann im Zweifelsfall alle Antworten geben
- und als eine Art „Einführung“ in das Genossenschaftsrecht betrachtet werden.
- lange Satzungen mit über 20 Seiten schrecken eher ab und viele neue Mitglieder werden sie nicht durchlesen

⁶ § 18 Genossenschaftsgesetz besagt, dass sich das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und ihrer Mitglieder zunächst nach der Satzung richtet. Diese darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

⁷ <https://www.solarbuergergenossenschaft.de/wp-content/uploads/2022/09/solargeno-satzung.pdf>

Aspekte einer kurzen Satzungsfassung

- beschränkt sich weitgehend auf die erforderlichen Bestimmungen
- ist kurz und übersichtlich und eignet sich zur Mitgliederwerbung
- benötigt als Ergänzung eine allgemeine Geschäftsordnung und im Zweifel Nachschlagen im Gesetz
- hilft, bürokratische Hürden von Satzungsänderungen gering zu halten und vermeidet Aufwand mit dem Registergericht.

Die kommentierte Mustersatzung für Solawi-Genossenschaften versucht einen guten Mittelweg, ist aber tendenziell eher etwas ausführlicher gehalten, um die verschiedenen Gestaltungselemente zu benennen, sowie ausreichende Information für Gründungsteams sowie Neu-Mitglieder übersichtlich und verständlich darzustellen.

Pflichtbestandteile, Soll- und Kann-Bestimmungen und Wahlbestandteile einer Satzung

Neben gewissen Mindestinhalten bzw. Pflichtbestandteilen (§ 6, 7 GenG) einer Satzung nennt das Gesetz eine Reihe von Soll- und Kann-Bestimmungen (§ 8 und weitere §§ des GenG), die in der Satzung geregelt sein müssen, damit sie überhaupt wirksam werden können. Unsere Mustersatzung enthält darüber hinaus zusätzliche Wahlbestandteile, zu denen das Genossenschaftsgesetz keine Vorgaben macht, die aber rechtlich zulässig sind. Kann- und Wahlbestandteile tragen dazu bei, partizipative und solidarische Elemente transformativen Wirtschaftens, z.B. Bietrunden, in der Satzung zu verankern. Die wichtigsten Regelungselemente einer Genossenschaftssatzung sind:

- **Pflichtbestandteile einer Genossenschaftssatzung⁸**
 1. Name und Sitz (§ 1)
 2. Gegenstand des Unternehmens (§ 2)
 3. Regelung zur Nachschusspflicht / Haftung (§ 4(8))
 4. Berufung (Frist und Art), Protokoll und Vorsitz der Generalversammlung (§ 12)
 5. Bestimmungen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen (§ 19)
 6. Höhe des Genossenschaftsanteils und Einzahlungen (min. 10% nach Betrag und Zeit) (§4)
 7. Aussagen zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage (§ 17)
 8. Beschlussfähigkeit Aufsichtsrat (§ 13)
- **Weitere wichtige Aussagen, die in einer Satzung nicht fehlen sollten**
 - Eine aussagekräftige Präambel (§ 0)
 - Regelungen zum Ein- und Austritt (§3)
 - Entscheidungskompetenzen der Gremien (§ 12,13,14,15)
 - Wahl von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 12(13),13,14)
 - Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 3)
 - Lösungsverfahren im Konfliktfall (§ 11)
 - Gewinnverwendung (§ 17)
 - Mindestkapital (§ 7(5))

⁸ Konsequenzen bei Verletzung der Pflichtbestandteile laut GenG:

- § 11a Abs. 3 Nr. 1: Ablehnung der Eintragung durch das Gericht
- § 94: Klage auf Nichtigkeitserklärung durch Genossen, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder

Eintragung der Genossenschaft

Genossenschaften müssen sich in das Genossenschaftsregister durch das zuständige Amtsgericht eintragen lassen, um als eG, als eingetragene Genossenschaft, vollumfänglich rechtsfähig und haftungsbegrenzt agieren zu können. Dafür muss u.a. der schriftliche Gesellschaftsvertrag, also die Satzung der Genossenschaft, vorgelegt werden. Die Inhalte der Satzung werden bei der Neugründung der Genossenschaft durch die Gründungsmitglieder beschlossen und gemäß § 5 GenG schriftlich festgehalten. Zur Gründung nehmen alle Vorstandsmitglieder die Eintragung der Organisation in das Genossenschaftsregister vor. Dies erfolgt in elektronischer und notariell beglaubigter Form, im besten Fall gemeinsam/zeitgleich bei einem Notar um ihre Unterschriften beglaubigen zu lassen, der anschließend die digitale Anmeldung beim Registergericht (Amtsgericht) durchführt.

Satzungsänderungen

Anmeldungen von später beschlossenen Satzungsänderungen erfolgen nur noch durch so viele Mitglieder des Vorstands, wie laut Satzung zur gesetzlichen Vertretung bestimmt sind. Satzungsänderungen müssen ebenfalls digital über einen Notar erfolgen und werden ebenfalls erst mit Eintragung ins Register wirksam. Zuvor aber müssen Satzungsänderungen durch die Generalversammlung beschlossen werden.⁹ Dabei ist eine beabsichtigte Satzungsänderung bereits bei Einberufung einer Generalversammlung anzukündigen, damit sich alle Mitglieder im Vorfeld über die geplanten Maßnahmen informieren können. Die bloße Ankündigung von Satzungsänderungen auf der Tagesordnung ohne eine genaue inhaltliche Konkretisierung ist ungenügend. Eine Satzungsänderung, die verschiedene Regelungen in der Satzung betrifft, muss auf der Generalversammlung nicht einzeln abgestimmt werden, sondern kann „en bloc“ erfolgen, sofern dieses Vorgehen von der Versammlung beschlossen wurde. Solche Satzungsänderungen sollten rechtskonform nach dem Genossenschaftsgesetz sein, da ansonsten die Registergerichte die Eintragung verweigern können oder die Satzung durch Mitglieder oder Dritte anfechtbar wird. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, Satzungsänderungen, die vom Mainstream der Regelungen abweichen, mit seinem Genossenschaftsverband abzuklären.

Neue Herausforderungen: agile Organisationsformen und Entscheidungsfindung

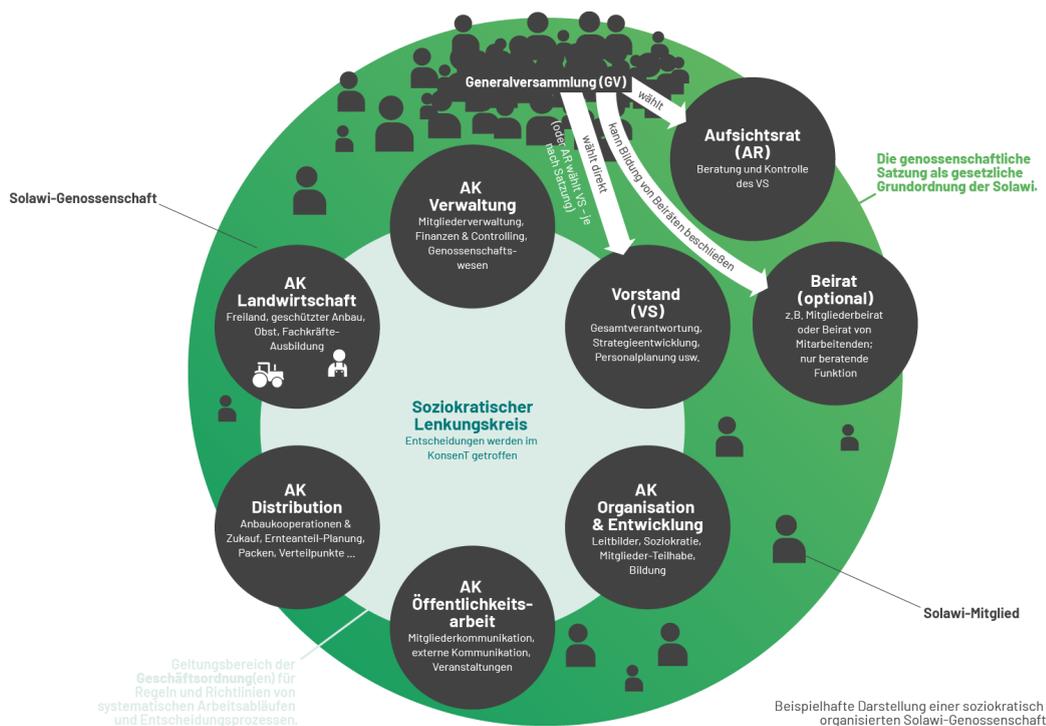
U.a. bedingt durch die veränderten Anforderungen und Bedürfnisse „jüngerer Generationen“ verbreiten sich innerhalb der Solidarischen Landwirtschaft aktuell neue Organisationsmodelle und agile Methoden der Arbeitsorganisation (Stichwort: New Work) zur Entwicklung flacher, und dennoch wirkungsvoller Organisationsstrukturen. Faktoren wie individuelle Potenzialentfaltung, Work-Life-Balance, flexible Arbeitsgestaltung (Vertrauensarbeitszeit und -orte) sowie das Einbeziehen der Mitarbeiter*innen in wichtige Organisationsentscheidungen gewinnen besonders im Hinblick auf den akuten Fachkräftemangel in der Solidarischen Landwirtschaft an Bedeutung. Und „New Work“ bedeutet auch „New Leadership“. Ehemals streng hierarchische Führungsstile werden ersetzt durch eine Vertrauenskultur und Empathie. Hauptaufgabe von Führungskräften wird dadurch, Mitarbeiter*innen zur Eigenverantwortung zu befähigen und deren Stärken zu fördern. Insbesondere die soziokratische Kreisorganisation¹⁰ und „gemeinstimmige Entscheidungen im

⁹ oder eine mögliche Delegierten- beziehungsweise Vertreter:innenversammlung

¹⁰ Traditionell kennen wir aus Organisationen hierarchische Abteilungen und Verantwortungen, die bei den jeweiligen Führungskräften liegen. In einem soziokratischen Kreis dagegen **teilen sich alle Kreismitglieder die Verantwortung**. Jeder leistet einen Teil der Führungsarbeit. Bestimmte Aspekte und Teilzuständigkeiten werden an einzelne Mitglieder abgegeben, delegiert bzw. Rollen definiert und Rolleninhaber*innen gewählt. Die Kreisorganisation einer Solawi könnte beispielsweise aus folgenden Kreisen bestehen:

- Lenkungskreis (für die geschäftsführende Verantwortung)

Konsent¹¹ sind in der Solidarischen Landwirtschaft immer häufiger bevorzugte Alternativen zur pyramidenförmigen Linienorganisation und Top-down-Entscheidungspraktiken. Gleichzeitig lassen sich die Soziokratie und andere Methoden agiler Unternehmensorganisation nicht vollumfänglich für die traditionelle Gremienstruktur einer Genossenschaft festschreiben. Insofern ist es wichtig, bereits mit Gründung einer Genossenschaft einen differenzierten Umgang für diese Herausforderung zu finden. Denn rückwirkend lassen sich gewünschte Richtungswechsel nur relativ mühsam umsetzen. Das wird besonders deutlich bei der Frage "Wer trifft in einer Solawi die Entscheidungen und in welcher Art und Weise?". Das Genossenschaftsgesetz schreibt dem Vorstandsgremium als Leitungsorgan seit der Gesetzesnovellierung von 1973 eine sehr hohe Eigenständigkeit zu: "Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung." und muss sich damit formell nur Beschränkungen beachten, die durch Gesetz und die Satzung festgesetzt sind. Das Gremium ist nicht an Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats gebunden. Und an dieser hohen Autonomie und letztendlichen Gesamtverantwortung des Vorstands lässt sich nicht rütteln. Auf Geschäftsordnungsebene hingegen kann beschrieben werden, wie sich das Vorstandsgremium "selbst-regulierend" als Teil einer breiter aufgestellten, geteilten Geschäftsführung versteht und sich in den soziokratischen Lenkungsreis einreicht.



- Kreis für Anbau, Kooperationen und Logistik (für die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen)
- Kreis für Kommunikation (intern und extern), Community-Management und Veranstaltungen
- Kreis für Organisation (Mitgliederverwaltung, Finanzen und Genossenschaftswesen)

¹¹ Der Konsent ist ein Format, um in Gruppen agilere und qualitativ bessere Entscheidungen treffen zu können. Im Vergleich zum viel bekannteren "Konsens", der darauf abzielt, sämtliche Widerstände und Widersprüche aufzulösen, sind diese im Konsent-Format Teil der Lösung. Denn alle Mitglieder des Kreises werden gleichwertig gehört und gesehen, Fragen werden der Reihe nach beantwortet, ebenso Meinungen und Einwände integriert und letztlich im Einverständnis beschlossen, wenn niemand mehr einen "schwerwiegenden und begründeten Einwand" hat. Eine erfolgreiche Methode, mit dem Ziel, dass Entscheidungen von allen nachvollzogen und mitgetragen werden. Auch wenn diese Methode stets einer guten Moderation bedarf und auf den ersten Blick aufwändig erscheinen mag, profitieren alle Beteiligten von einer insgesamt höheren Geschwindigkeit und größeren Tragfähigkeit nach der Beschlussfassung.

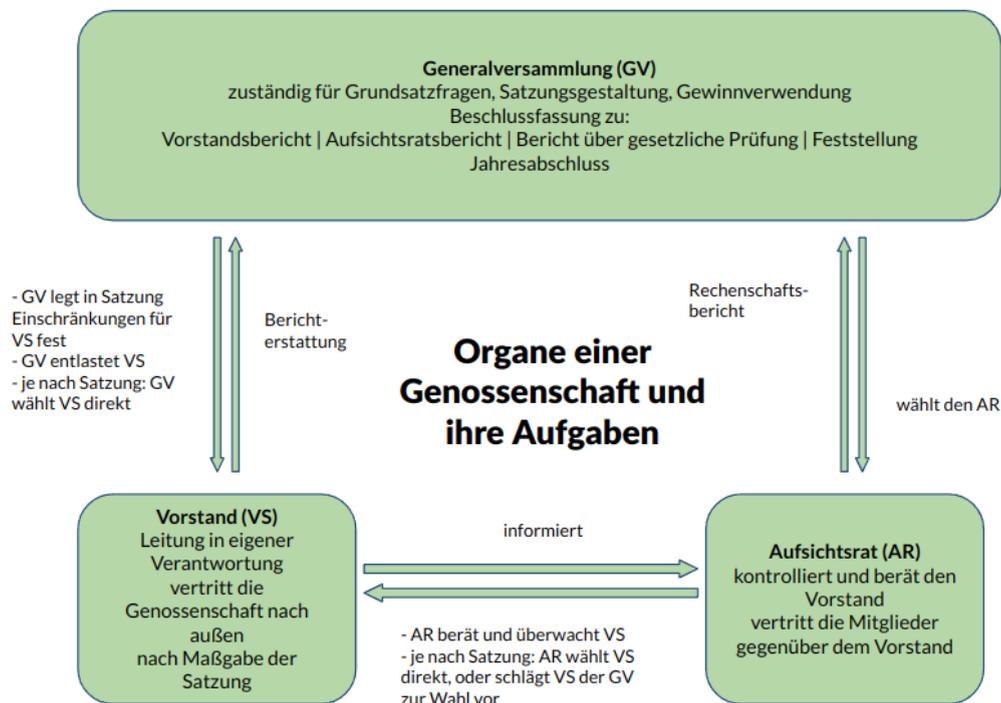
Gleichstellungsgerechte bzw. diskriminierungssensible Sprache

In unseren Augen erfordert eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft auch eine gleichstellungsgerechte Sprache. Gendergerechte Sprache und gendergerechtes Formulieren bedeutet, alle in der Sprache sichtbar und hörbar zu machen. Bei Formulierungen, die sich auf Personen beziehen, sind Frauen, Männer und Personen des dritten Geschlechts (Diverse) gleichermaßen zu benennen. Wir empfehlen, dass Satzungen sprachlich unter dem Gleichstellungsaspekt verfasst bzw. bei Gelegenheit entsprechend überarbeitet werden.

Die Organe der Genossenschaft

Hinweise zu den Paragraphen §12 bis §16

Die Mustersatzung behandelt von § 12 bis § 16 die verschiedenen **Organe der Genossenschaft**, beginnend mit der **Generalversammlung** als höchsten, beschlussfassenden Organ der Genossenschaft, gefolgt vom **Aufsichtsrat**, dem **Vorstand**, und **optionalen Beiräten** und Arbeitsgruppen. Ein vereinfachende Zuordnung für Genossenschaften lautet: Die Generalversammlung entscheidet über Grundsatzfragen, der Vorstand führt die Geschäfte, der Aufsichtsrat kontrolliert und berät den Vorstand. Insbesondere im Bereich des Vorstandes und des Aufsichtsrates ähneln sich die Gesellschaftsformen Genossenschaft und Aktiengesellschaft sehr, so dass einige gesetzliche Vorschriften dazu nahezu deckungsgleich sind.



Die Generalversammlung

Die Generalversammlung als Versammlung aller Mitglieder ist das höchste Gremium der Genossenschaft. Jedes Mitglied hat dort eine Stimme, unabhängig von der Höhe der Geschäftsanteile. Die Generalversammlung:

- wählt den Aufsichtsrat und in dieser Mustersatzung auch den Vorstand

- entscheidet über Satzungsänderungen
- verabschiedet die Bilanz / stellt den Jahresabschluss fest
- entscheidet über Gewinnverwendung und Verlustdeckung
- entlastet Aufsichtsrat und Vorstand
- entscheidet über Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- bestimmt über Auflösung, Spaltung, Verschmelzung oder Formwechsel der Genossenschaft.

Die Mitglieder einer Genossenschaft können die Geschicke der Genossenschaft durch ihre Beschlüsse also entscheidend beeinflussen und mit einer entsprechenden Mehrheit (wie durch Satzung oder das Genossenschaftsgesetz festgelegt) auch die Satzung grundlegend verändern oder sogar die Auflösung der Genossenschaft vollziehen. Die Auflösung einer Genossenschaft und die damit meistens verbundene Verteilung des genossenschaftlichen Vermögens wird an die Mitglieder vom Gesetzgeber keinesfalls als unzulässiges Verhalten eingestuft, da ja die Förderung der Mitglieder ein wesentliches Ziel einer jeden Genossenschaft ist. Im Kontext gemeinschaftsgetragener, regenerativer Grundversorgungsprojekte, die Sinnhaftigkeit und Verantwortung in die Mitte ihres unternehmerischen Handelns stellen, ist das Szenario einer Exit-Strategie allerdings zu hinterfragen. Hier wird empfohlen, bereits mit Gründung der Solawi-Genossenschaft verschiedene „Sicherheitsvorkehrungen“ einzubauen, z.B. durch entsprechende hohen Mehrheitsanforderungen bei bestimmten Satzungsänderungen oder dauerhafte Absicherungen über Erbbaurechtsverträge.

Bei mehr als 1.500 Mitgliedern kann die Satzung theoretisch vorsehen, dass eine **Vertreter:innenversammlung** an die Stelle der Generalversammlung tritt und diese ersetzt. Die Vertreter:innenversammlung muss aus mindestens 50 Personen bestehen, die von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt werden. Entsprechend üben dann dort nur die gewählten Vertreter:innen der Mitglieder das Rede-, Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht aus, nicht aber die übrigen Mitglieder der Genossenschaft. Zur Einführung von Vertreter:innenversammlungen besteht keine Verpflichtung und bislang gibt es für Vertreter:innenversammlungen im Kontext der Solidarischen Landwirtschaft keine Beispiele. Die Praxis in anderen großen Genossenschaften ist auch wenig ermutigend. Um den kollektiven Willen der Mitglieder in Vertreter:innenversammlungen abbilden zu können, braucht es ausgereifte Konzepte der Partizipation außerhalb der Versammlung.

Der Aufsichtsrat

Im Gegensatz zum Vorstand ist der Aufsichtsrat Überwachungs- und nicht Geschäftsführungsorgan. Neben der Überwachung gehört es zu seinen Aufgaben, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten. Gegenstand von Beratung und Überwachung sind die Unternehmensführung des Vorstands, insbesondere die Planung und das Risikomanagement, unter Einschluss wesentlicher Einzelmaßnahmen und Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Der Aufsichtsrat muss aus mindestens drei Personen bestehen und wird von der Generalversammlung gewählt. Anders als ein Verein, muss eine Genossenschaft einen Aufsichtsrat bilden. Nur bei kleinen Genossenschaften (bis zu 20 Mitglieder) kann per Satzung auf den Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Generalversammlung die Kontrollaufgaben des Aufsichtsrates und ergänzend dazu wählt die Genossenschaft eine:n Bevollmächtigte:n, die:der für den Abschluss von Verträgen zwischen dem Vorstand und der Genossenschaft zuständig ist. Für Solawi-Genossenschaften ist diese Regelung allerdings meist nicht relevant, da Solawis in der Regel deutlich mehr als 20 Mitglieder aufweisen. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats zählen:

- die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes im Interesse der Mitglieder
- die Durchführung von Kontrollen und Revisionen (u.a. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts)
- die Berichterstattung in der Generalversammlung
- sowie die Übernahme weiterer Aufgaben und die Zustimmung zu verschiedenen bedeutenden Entscheidungen, wenn dies in der Satzung bestimmt wird.

Ein guter **Aufsichtsrat** begleitet engagiert und verantwortungsbewusst die Genossenschaft. Im Idealfall werden dafür in Solawis Personen mit Know-how in folgenden Bereichen gefunden:

- Rechnungswesen, Steuerberatung, Controlling, Verwaltung, Genossenschaftswesen
- Landwirtschaftliche Erzeugung und Kooperationen
- Kommunikation, Community-Management, Soziales und Öffentlichkeitsarbeit
- Soziologie, Zivilgesellschaft, sozial-ökologische Transformation

Der Vorstand

Das Genossenschaftsgesetz schreibt vor, dass eine Genossenschaft mind. zwei Vorstandsmitglieder haben muss. Ausnahme sind sog. Kleinstgenossenschaften, die nicht mehr als 20 Mitglieder haben. Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan, leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und soll dies im Interesse und unter Berücksichtigung der Belange seiner Mitglieder, seiner Arbeitnehmer:innen und den sonstig verbundenen Anspruchsgruppen der Genossenschaft tun. Dabei trifft er grundsätzlich Entscheidungen nach eigenem Ermessen. Er ist als gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft nach innen und nach außen für die Organisation der Genossenschaft sowie für die gesamte Geschäftspolitik verantwortlich. Seine Leitungsfunktion umfasst insbesondere:

- die Unternehmensplanung und -koordination
- die Umsetzung des eigentlichen Geschäftsgegenstands im Unternehmensalltag
- die Planungskontrolle
- das Risikomanagement
- die Personalpolitik

Ungeachtet der Ressortverteilung und vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen vertreten die Vorstandsmitglieder die Genossenschaft gemeinschaftlich bzw. gesamtverantwortlich. In Gründungsinitiativen der Solidarischen Landwirtschaft gehen regelmäßig die Gründer*innen in den Vorstand, die die größte Energie und Überzeugung für das Projekt mitbringen und sich vorstellen können, für das Projekt künftig beruflich tätig zu sein. Der Vorstand muss dabei sehr unterschiedliche Aufgaben erfüllen. Ein gute Aufteilung unter z.B. drei Vorstandsmitgliedern einer Solawi-Genossenschaft könnte folgendermaßen aussehen:

- VS 1: Landwirtschaftliche Erzeugung, Kooperationen und Solawi-Logistik
- VS 2: Kommunikation, Mitgliedermanagement & Partizipation, Veranstaltungen
- VS 3: Finanzen und Solawi-Verwaltung, Genossenschaftswesen

Kritische Einordnungen zur Rolle des Vorstandes

Seit einer Genossenschaftsnovellierung im Jahr 1973, deren Ziel es war u. a., die Chancengleichheit der Genossenschaft im Wettbewerb mit den anderen Rechtsformen, insbesondere der Aktiengesellschaft, zu gewährleisten, ist die Generalversammlung in ihrem Einfluss gegenüber dem Vorstand stark gezügelt. Sie kann dem Vorstand (und auch dem Aufsichtsrat) keine verbindlichen Aufträge erteilen und außerhalb von

Grundsatzentscheidungen nicht aktiv in deren Entscheidungskompetenzen eingreifen. Weisungsbefugnisse gegenüber dem Vorstand können auch nicht zum Gegenstand einer Geschäftsordnung für den Vorstand werden. Weisungen des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung an den Vorstand sind unwirksam. Soweit der Vorstand ihnen dennoch Folge leistet, haften die Vorstandsmitglieder persönlich.¹²

Eine solch große Autonomie für Vorstände ist in der gemeinschaftsgetragenen Solidarischen Landwirtschaft weder erwünscht, noch notwendig. In Solawi-Organisationen geht es meist um die bewusste Umsetzung des Prinzips "gemeinsames Entscheiden auf Augenhöhe in und durch Organisationsstrukturen". So gesehen setzt das Genossenschaftsgesetz der Idee der Solidarischen Landwirtschaft hier formal eine emanzipatorische Grenze. Mitbestimmungsmöglichkeiten und authentische, vertrauensvolle Beziehungsverhältnisse sind für die Identifikation der Mitglieder mit ihrer Solawi-Genossenschaft sehr wichtig. Demnach sollte sich der Vorstand "von sich aus" um gemeinschaftsgetragene Entscheidungen in allen wichtigen Fragen rund um die Solawi bemühen und nicht unabgestimmt eigenmächtig handeln. Gleichzeitig ist nicht davon auszugehen, dass ein solcher Verhaltenskodex die kaufmännische Agilität der Geschäftsführung nennenswert beeinträchtigt würde. Gestützt werden diese Einschätzungen (basierend auf teilweise jahrzehntelanger genossenschaftlicher Praxiserfahrung) von verschiedenen Genossenschaftsexpert:innen im Umfeld der AG Solawi-Genossenschaften.

Da diesbezüglich eine zeitnahe Änderung des Genossenschaftsgesetzes ebenso unrealistisch erscheint wie die Entwicklung einer komplett neuen Rechtsform, gilt es also, einen bestmöglichen Umgang zu finden. Die wichtige Rolle der Vorstände in einer Solawi-Genossenschaft ist daher besonders gut zu reflektieren. Grundlegend dafür ist, geeignete und kompetente Menschen zu finden, die in der Lage und motiviert sind, den kollektiven Willen der Genossenschaft über eine erfolgreiche geschäftsführende Tätigkeit wirkungsvoll abzubilden.

Kritische Einordnungen zur Rolle des Aufsichtsrats

Ein Aufsichtsrat sollte sich seiner tragenden Rolle und professionellen Verantwortung gegenüber der Genossenschaft und dem Solawi-Geschäftsbetrieb bewusst sein. Es ist notwendig, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates ausreichend Zeit mitbringen, um ihre Rolle effektiv und effizient ausfüllen zu können. Nur so bleiben sie ihren routinemäßigen Pflichten in einer oft auch dynamischen Organisationsentwicklung, aber auch gelegentlich aufkommenden Krisen und Konflikten gewachsen. Um möglichen Konflikten vorzubeugen, müssen sich dabei alle Beteiligten der Aufgaben- und Kompetenzverteilung von Vorstand und Aufsichtsrat sehr bewusst sein. Diese ist in einer Genossenschaft "von zwingender Natur" und kann in der Satzung nicht zur Disposition gestellt werden. Kerngruppen genossenschaftlicher Gründungsinitiativen müssen sich im Laufe des Gründungsprozesses mit der Frage auseinandersetzen, wer in die Vorstandsrolle, und wer in den Aufsichtsrat geht. Aus der Praxis wissen wir, dass mitunter Jahre vergehen können, bis sich die Abläufe einer Solawi-Genossenschaft eingespielt haben, wenn die Strukturen und Zuordnungen von Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation unklar sind. Nicht selten entsteht ein gewisses Spannungsfeld bezogen auf das Verhältnis von hauptamtlichen Vorständ:innen und ehrenamtlichen Aufsichtsrät:innen. Da ein Aufsichtsrat in der Regel ehrenamtlich für die Genossenschaft tätig ist, stehen ihm im Vergleich zum Vorstand weniger Ressourcen und damit auch weniger Kenntnisse zum operativen Betriebsalltag der Solawi zur Verfügung. Dort müssen fast täglich richtungsweisende Entscheidungen getroffen werden. In diesem Sinne muss der Aufsichtsrat auch vertrauen können, und sollte in seiner Mitgliederzahl in Relation zum Projekt angemessen groß bzw. klein sein. Es gibt Beispiele unter den Solawi-Genossenschaften, die sich mit der Gründung für einen vergleichsweise großen Aufsichtsrat (von z.B. 9 Mitgliedern) entschieden haben. Dies war mit der Absicht

¹² Eine Haftungsprivilegierung nach § 93 Abs. 1 S. 2 AktG kommt nicht in Betracht, da ein Gesetzesverstoß vorliegt. Im Rahmen zulässiger Einwirkungen des AR auf die Geschäftsführung (Zustimmungsvorbehalte) haftet dieser gem. § 41 GenG, § 116 AktG, § 52 GmbHG. Dies gilt erst recht bei unzulässigen Einflussnahmen auf den Vorstand.

verbunden, vielen Gründungsmitgliedern ein hohes Maß an Partizipation und Mitbestimmung zu ermöglichen. Auch sollte "das Genossenschaftliche" auf möglichst viele ehrenamtliche Schultern verteilt werden, um so die Überlastung einzelner zu vermeiden. Doch die Abstimmung unter vielen Aufsichtsräten und mit dem hauptamtlichen Vorstand und den Mitarbeiter:innen erweist sich häufig als sehr schwierig, so dass hier für ein arbeitsfähiges Gremium besser eine Größe von nicht mehr als 6 Mitgliedern angestrebt wird.

Kritische Einordnungen zur Rolle der Generalversammlung

Im Solawi-Kontext geht es oft deutlich mehr als in anderen wirtschaftlichen Organisationsformaten um das bewusste Gestalten von Selbstorganisation und selbstbestimmtem Wirtschaften durch eine lebendige Gemeinschaft. Dabei wird in einer Solawi-Genossenschaft diese Gemeinschaft formal abgebildet durch das Organ der Generalversammlung (GV). Die Aufmerksamkeit und Identifikation der Mitglieder mit ihrer Solawi-Organisation gehört zum überwiegenden Teil aber dem Themenfeld Solidarische Landwirtschaft und nicht der Genossenschaft. Das bedeutet, dass der genossenschaftliche Rahmen für die meisten Mitglieder nur ein Werkzeug und Mittel zum Zweck ist, sich zu organisieren und so den Anforderungen an einen zwingend vorgeschriebenen rechtlichen Rahmen zu entsprechen. Was dabei im gemeinschaftlichen Sinne der Mitglieder ist, kann insbesondere in größeren und damit auch insgesamt anonymen Solawi-Organisationen nur schwer zu erfassen sein. Mitglieder von Genossenschaften entscheiden zwar über die Generalversammlung über wesentlichen Dinge mit, diese müssen aber für die jährliche, ordentliche Generalversammlungen so gut vorbereitet und vorstrukturiert sein, dass es in dieser kaum zu einer wirklichen kollektiven Willensbildung kommt und Mitglieder kaum aktiv eigene Themen ein- und voranbringen können. Generalversammlungen laufen Gefahr, sich zu Veranstaltungen zu entwickeln, in denen die Mitglieder nur noch die Entscheidungen der Geschäftsführung „abnicken“, insbesondere dann, wenn die Mitglieder der Vorstands- und Aufsichtsratsgremien selbst kaum das Ziel einer demokratischen und teilhabe-orientierten Aktivierung der Mitglieder verfolgen. Möglichkeiten für Mitglieder, aktiv Beizutragen und Einfluss auf die unternehmerische Ausrichtung der Solawi zu nehmen, sind in der grundlegenden Form einer Genossenschaft nur bedingt angelegt. Deshalb sollten hier Handlungsspielräume bewusst ausgenutzt werden, die die Teilhabe und Partizipation in einer Solawi-Genossenschaft außerhalb der Generalversammlung ermöglichen und eine höhere Lebendigkeit der Genossenschaft durch die aktive Beteiligung der Mitglieder erreicht:

- Zusätzlich zur jährlich stattfindenden Generalversammlung könnten **weitere Mitgliederversammlungen als Art "Leitbild- und Strategie-Tagungen"** vorgesehen (und in der Geschäftsordnung beschrieben) werden, auf denen das Leitbild und zukünftige Entwicklungen der Solawi-Genossenschaft ausführlich diskutiert sowie strategische Beschlussvorlagen für die ordentliche Generalversammlung gemeinsam erarbeitet werden können. Da die Vorbereitung und Durchführung solcher "außerordentlicher Mitgliederversammlungen" für die Vorständ:innen und Aufsichtsrät:innen im stressigen Solawi-Alltag nur sehr schwierig zu bewältigen sind, braucht es zusätzliche Ressourcen und auch ein klares Konzept. Dieses könnte vorsehen, dass eine bestimmte Mitglieder-AG federführend für die Organisation und operative Durchführung zuständig ist. Da die Durchführung solcher Veranstaltungen aber auch immer eine äußerst sensible Angelegenheit sein können, müssen verschiedenste Dimensionen und Aspekte in der Vorgehensweise mitgedacht werden: von dem kulturellen Umgang mit Hierarchie, Macht, Emotionen, Werten, Konflikten bis hin zur Art der Kommunikation und des Miteinanders insgesamt. Auf Veranstaltungen wie diesen werden oftmals die Stärken wie auch die möglichen Entwicklungsbedarfe der Organisation offengelegt. Um Konflikten vorzubeugen, sollte daher die inhaltliche Vorbereitung immer auf Augenhöhe zwischen den verschiedenen Organen der Genossenschaft geschehen und der Gesamtprozess von einer externen Organisationsberatung begleitet und moderiert werden. Diese sorgt dafür, dass die

genossenschaftlichen Zahnräder unterschiedlicher Art und Größe auch bei Strategie-Tagungen geschmiert und präzise ineinander greifen.

- Wie in der Mustersatzung vorgesehen, können **zusätzliche genossenschaftliche Beiräte** installiert werden, um das aktive Beitragen von bestimmten Mitgliedergruppen zu stärken. Diese könnten Mitgliederbeiräte, Beiräte von Mitarbeiter:innen oder Kooperationspartner*innen sein, die über eine institutionalisierte Treffen mit den dem Vorstandsgremium aktiv in die Genossenschaftsabläufe einbezogen werden. Entsprechende Konzepte sollten durch die Satzung ermöglicht und darin benannt werden, mit den Mitgliedern gemeinsam entwickelt und in der Geschäftsordnung konkret beschrieben werden.
- Die **Beteiligung der Mitglieder an Genossenschaftsentscheidungen** lässt sich auch dadurch entscheidend stärken, dass in der Satzung zwei **Listen sog. "zustimmungspflichtiger Geschäfte und Entscheidungen"** eingeführt sind. Diese benennen, bei welchen Geschäften, Entscheidungen und Ausgaben, für die dies nicht gesetzlich verankert ist, die Generalversammlung und/oder Aufsichtsrat Vorschlägen des Vorstands zustimmen müssen. Vorlagen dazu sind in den § 12 Generalversammlung und § 14 Vorstand zu finden. Grundsätzlich zustimmungspflichtig sollten/könnten z.B. neue Projekte der Solawi-Organisation sein. Gemeint ist damit nicht nur eine finanzielle Kontrolle. Entscheidend sind auch die inhaltliche und strategische Ausgestaltung des neuen Projektes und ob beispielsweise regionale Aspekte, ökologische Belange oder transformative Ansprüche der Genossenschaft berücksichtigt werden.

Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.

Das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. ist ein zivilgesellschaftlicher Akteur, der bundesweit aktiv ist und 2011 als Sekundär- bzw. Dachorganisation der Solidarischen Landwirtschaft gegründet wurde. Sein Arbeitsbereich Beratung steht seit vielen Jahren für eine zuverlässige Ansprechbarkeit und zahlreiche erfolgreiche Beratungsprojekte. Anliegen können persönlich mit der Beratungskoordination des Netzwerks besprochen werden (sschulze-schleithoff@solidarische-landwirtschaft.org) und konkrete Beratungsanfragen können direkt an den Berater:innenkreis des Netzwerks gestellt werden (beratung@lists.solidarische-landwirtschaft.org). Erstberatungen sind kostenfrei.

AG Genossenschaften

Die AG Genossenschaften ist eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb des Netzwerks Solidarische Landwirtschaft e.V., die den Austausch zu allgemeinen und rechtsform-spezifischen Fragen von Genossenschaften im Kontext der Solidarischen Landwirtschaft organisiert. Sie versteht sich als Plattform für kollegiale Beratung und Fachberatung. Die AG kooperiert dabei mit verschiedenen Systemdienstleister-Organisationen, insbesondere der innova eG, dem ZDK Hamburg und dem PdK Berlin, einem auf Solawi-Genossenschaften spezialisierten Prüfungsverband. Soll eine Solawi als Genossenschaft gegründet oder eine bestehende Solawi in eine Genossenschaft umgewandelt werden? Dann gerne direkt bei der AG Genossenschaften im Netzwerk Solidarische Landwirtschaft melden: <https://solawi-genossenschaften.net/beratung-kontakt/>

Unterstütze uns!

Wer Solawis gründet, braucht kompetent aufbereitete Informationen. Die aktuellen Krisen machen den Bedarf an resilienten Ernährungssystemen deutlich – Solawi ist eine gerechte und regionale Lösung. Deswegen ist unser Wissenspool frei verfügbar. Beteilige Dich jetzt, um das Angebot weiter kostenlos zu halten. Wir freuen uns über jede Spende! Sie unterstützt die Solidarische Landwirtschaft und sichert die Unabhängigkeit unseres Netzwerks. Gemeinsam für eine Landwirtschaft mit Zukunft!

<https://www.solidarische-landwirtschaft.org/das-netzwerk/spenden>

Werde Mitglied!

Im Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. können Einzelpersonen, Solawis und Förderer Mitglied werden. Was Mitgliedschaften u.a. ermöglichen:

- Kostenlose Erstberatung von Landwirt*innen und Verbraucher*innen, die Solawis gründen möchten
- Erstellung von Arbeitshilfen und Handreichungen
- Listung der Solawis und Initiativen auf der Webseite
- Erstellung des monatlichen Newsletters
- Bundesweite Vernetzungstreffen
- Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit, um Solawi bekannt zu machen
- Koordination von Anfragen aus Politik und Forschung

<https://www.solidarische-landwirtschaft.org/das-netzwerk/netzwerk-mitgliedschaft/details-zur-mitgliedschaft>

Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.

c/o Stefanie Schulze Schleithoff
Mittelstr. 1
51149 Köln

Steuernummer: 162 142 09938
Gemeinnütziger Verein; Registergericht Kassel: VR4941